

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 413 - 416

Strafprozeßordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ihm vom Angeklagten als Jagdfrevler bezeichneten Waldarbeiter aufzusuchen, um denselben kennen zu lernen und dessen Arbeiten zu kontrolliren, jenen veranlaßte, ihn auf diesem Gange zu begleiten. Urtheil vom 25. April, 1884.

II. Strafprozeßordnung.

§. 261 f. Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers.

§. 496 Abs. 1. Diese formelle Vorschrift hat, wie die Motive zu §. 417 des Gesetzentwurfs (Sahn S. 295) entnehmen lassen, eine Entscheidung in der Hauptsache zur Voraussetzung. Es kann deshalb nur bei einer solchen Entscheidung darüber erkannt werden, ob die Kosten des treffenden Verfahrens nach den einschlägigen materiellen Bestimmungen der StPO. dem Angeklagten oder der Staatskasse zur Last fallen. In Folge dessen versteht die StPO., indem sie im §. 505 Abs. 1 dem Gericht die Befugniß einräumt, die durch ein Rechtsmittel entstandenen Kosten, wenn dasselbe theilweisen Erfolg hat, angemessen zu vertheilen, woraus im Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 497 Abs. 1, 498 Abs. 1 und 499 Abs. 1 der Grundsatz abgeleitet wird, daß, wenn das Rechtsmittel des Angeklagten in vollem Maße Erfolg hat, dem Beschwerdeführer die durch dasselbe veranlaßten Kosten nicht zu überbürden sind, bei der Berufung unter Erfolg einen Erfolg in der Sache selbst, also die Erwirkung einer sachlichen Entscheidung zu Gunsten des Beschwerdeführers und demgemäß, wenn es sich um eine in der Vorinstanz stattgefundene Verurtheilung des Beschwerdeführers handelt, den Fall, daß eine

dem Letztern günstige Sachentscheidung an deren Stelle tritt. Dieser Fall ist aber nicht gegeben, wenn der Erfolg der Berufung bloß darin besteht, daß das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen wird. Denn damit ist nur eine, die sachliche Entscheidung vorbereitende, dem Beschwerdeführer die Erreichung seines Endziels möglich machende, Anordnung getroffen, in der Sache selbst jedoch nichts entschieden worden. Sachlich entscheidet erst die Instanz, an welche zurückverwiesen wurde, und erst diese Entscheidung ergiebt, ob das Rechtsmittel für den Beschwerdeführer einen Erfolg hatte oder nicht, und wer hiernach die Kosten des Rechtsmittels zu tragen hat. Bei einer solchen Zurückverweisung muß daher die Entscheidung über die Kosten der Rechtsmittelinstantz dem Gericht vorbehalten werden, an welches die Sache zurückverwiesen wird, wie dies stets geschieht, wenn das Revisionsgericht gemäß § 394 Abs. 2 der StPO. auf Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung erkennt. Urtheil vom 1. April 1884.

§. 505 Abs. 1. Hatte das Rechtsmittel eines Angeklagten vollen Erfolg, bleibt er aber zur Strafe verurtheilt so können die demselben erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskassa nicht auferlegt werden.

Der §. 505 Abs. 1 der StPO. enthält keine ausdrückliche Vorschrift darüber, von wem die Kosten eines mit vollem Erfolg eingelegten Rechtsmittels zu tragen sind. Allein aus der daselbst getroffenen Bestimmung, daß, im Falle das Rechtsmittel theilweisen Erfolg hat, das Gericht die Kosten angemessen vertheilen, also ein theilweiser Erfolg eine

theilweise Befreiung von der Verbindlichkeit zur Kostentragung bewirken kann, geht hervor, daß bei einem vollständigen Erfolge des Rechtsmittels sämtliche durch dasselbe entstandenen Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers zur Last fallen. Es hat daher die Strafkammer, nachdem die von S. lediglich bezüglich des Strafmaßes eingelegte Berufung vollständigen Erfolg hatte, mit Recht die Kosten dieses Rechtsmittels der Staatskasse zur Tragung überwiesen.

Zu diesen Kosten gehören aber nicht die dem Beschwerdeführer durch das Rechtsmittel erwachsenen Auslagen. Denn die StPO. versteht unter den Kosten, welche sie im zweiten Abschnitt des siebenten Buches behandelt, nur die Gerichtskosten im Sinne des §. 497 Abs. 1 der StPO. und des §. 1 des Gerichtskostengesetzes, und spricht deshalb, wenn sie bezüglich der dem Beschuldigten erwachsenen Auslagen Bestimmung trifft, dies besonders aus. In Folge dessen können solche Auslagen nur dann der Staatskasse zur Last gelegt werden, wenn dies die StPO. ausdrücklich für zulässig erklärt. Im §. 505 Abs. 1 ist aber dem Gerichte die Befugniß, die dem Beschuldigten in der Rechtsmittelinstantz erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse zu überbürden, nur in dem Falle eingeräumt, daß das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft ohne Erfolg eingelegt wurde, für den Fall dagegen, daß ein Rechtsmittel theilweisen Erfolg hat, bloß bestimmt, daß die Kosten angemessen vertheilt werden können, woraus hervorgeht, daß in einem solchen Falle lediglich die Gerichtskosten, nicht auch die Auslagen des Beschwerdeführers Gegenstand der Vertheilung sind, die Ueberweisung eines Theils dieser Auslagen auf die Staatskasse also unstatthaft ist. Die Entstehungsgeschichte des erst durch Beschluß

der Reichsjustizcommission in den §. 505 Abs. 1 aufgenommenen Bestimmung, daß bei theilweisem Erfolge des Rechtsmittels die Kosten angemessen vertheilt werden können, läßt auch nirgends ersehen, daß diese Kosten ihrem Begriffe entgegen zugleich die die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen umfassen sollen. (Hahn, Materialien zur StPD. I S. 1150 und II S. 1441.) Sind aber die Letzteren unter den in der Schlußbestimmung des §. 505 Abs. 1 bezeichneten Kosten nicht begriffen, so kann der aus dieser Bestimmung abgeleitete Satz, daß ein vollständiger Erfolg des Rechtsmittels den Beschwerdeführer von der Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Letzteren befreit, nicht in der Weise Anwendung finden, daß bei einer öffentlichen Klage außer den Gerichtskosten zugleich die dem Beschwerdeführer entstandenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden, während solches nach §. 505 Abs. 1 bloß im Falle der Erfolglosigkeit eines staatsanwaltschaftlichen Rechtsmittels zulässig ist. Wohl können die nothwendigen Auslagen des Beschwerdeführers, wenn derselbe freigesprochen wird, der Staatskasse überwiesen werden, dies geschieht jedoch alsdann nicht auf Grund des §. 505 Abs. 1, sondern in Anwendung des §. 499 Abs. 2 der StPD. Urtheil vom 6. Mai 1884.

(Fortsetzung folgt.)